

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00009 vom 23. April 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2025.00009

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00009 du 23 avril 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00009 del 23 aprile 2025

Regeste

Rechtsverweigerung (Revision der VGr-Verfügung VB.2025.00240 vom 23. April 2025) | Nichteintreten wegen fehlender Revisionsgründe (E. 2).

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Gesuchsteller beantragte keine Parteientschädigung und eine solche stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist zufolge der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seines Revisionsbegehrens abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Verfügungen und Entscheide über ein Revisionsgesuch unterliegen den gleichen Rechtsmitteln wie die ursprüngliche Anordnung, die Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat (Bertschi, § 86d N. 6). Demzufolge gilt auch hier wiederum: Sofern die vorliegende Angelegenheit Verwaltungsrecht beschlägt, was auch in Bezug auf die sozialhilfe- bzw. sozialversicherungsrechtliche Thematik grundsätzlich der Fall ist, käme die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) infrage. Sofern ihr eine Angelegenheit des Strafrechts zugrunde liegt, wäre Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG zu erheben. Entsprechende Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, oder beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.